

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG DURCH DIE KRAFTWERKE HAAG GMBH (KWH)

Stand 01.01.2008

1. Lieferung

- 1.1 KWH stellt die elektrische Energie in marktüblicher Qualität mit möglichst gleich bleibender Spannung und Frequenz zur Verfügung. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden (z. B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- 1.2 Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten und während der Dauer dieses Vertrages für die im Stromliefervertrag genannten Standorte ein Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung der über diesen Stromliefervertrag zu liefernden elektrischen Energie vorliegt.
- 1.3 KWH kann zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartner einschalten.
- 1.4 Soweit kein oder nur ein teilweiser Netzzugang zu einem im Stromliefervertrag genannten Standort möglich ist, ist KWH nicht zur Stromlieferung verpflichtet.
- 1.5 Eine Belieferung von Dritten mit elektrischer Energie aus diesem Stromliefervertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KWH zulässig.
- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Stromliefervertrages die gesamte benötigte elektrische Energie für die im Stromliefervertrag genannten Standorte ausschließlich von KWH zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind bereits bestehende Eigenerzeugungsanlagen des Kunden sowie sämtliche Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, eigengenutzte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Notstromaggregate.
- 1.7 Der Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist nach Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen möglich.
- 1.8 Der Kunde teilt Änderungen der Standortverhältnisse der im Stromliefervertrag genannten Standorte KWH schriftlich mit, insbesondere wenn an dem Standort ein vom Stromliefervertrag nicht erfasster Dritter Strom beziehen wird. In diesen Fällen hat KWH ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Änderung.
- 1.9 Wenn sich das Verbrauchsverhalten wesentlich ändert, hat KWH einen Anspruch auf Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

2. Unterbrechung der Stromversorgung

- 2.1 Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt gehindert sein, seinen Liefer- und Bezugsverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen behoben sind. In solchen Fällen ist der Betroffene verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich in seinem Verantwortungsbereich

mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

- 2.2 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder zur Verhinderung eines drohenden Netzzusammenbruchs ist der Netzbetreiber ebenfalls zu einer Unterbrechung der Versorgung berechtigt, mit der Folge, dass die Partner gehindert sind, ihren Liefer- und Bezugsverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nachzukommen. In diesen Fällen ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die betriebsnotwendigen Arbeiten ausgeführt sind. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

3. Mess- und Steuereinrichtungen

- 3.1 Der Kunde stellt für die Zählerfernabfrage einen Telefonanschluss sowie ggf. einen 230 V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung unentgeltlich zur Verfügung. Für den Fall, dass der Kunde keinen Telefonanschluss zur Verfügung stellt, kann KWH anfallenden Mehrkosten für die Zählerablesung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 3.2 Die Beauftragten der KWH haben das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.
- 3.3 Der Kunde trägt die Kosten für einen notwendigen Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen.
- 3.4 Der Kunde kann von KWH jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden KWH angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei KWH, so verpflichtet er sich, KWH zu benachrichtigen.

4. Abrechnung und Bezahlung

- 4.1 Die Lieferung der elektrischen Energie wird standortbezogen monatlich in Rechnung gestellt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes vereinbart ist. KWH kann Abschlagszahlungen verlangen.
- 4.2 KWH kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3 Rechnungen werden zu dem von KWH angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug kann KWH die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen,

dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann KWH Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

- 4.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche von KWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 5.1 KWH kann eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn abzusehen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Fälligkeit und Höhe der Vorauszahlungen werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz oder zu einem als vergleichbar angesetzten Referenzwert verzinst.
- 5.2 Ist der Kunde in Verzug oder kommt er nach erneuter Aufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich KWH aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen. Die Sicherheitsleistung ist zurückzugeben, wenn ihre

Voraussetzungen weggefallen sind.

6. Vorzeitige Beendigung der Lieferung, Kündigung

- 6.1 KWH kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung, oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KWH oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 6.2 KWH ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung zwei Wochen nach der Androhung unterbrechen zu lassen. KWH kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte der KWH nach § 321 BGB bestehen.
- 6.3 KWH hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Versorgungseinstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.
- 6.4 Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages ist KWH berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 6.5 KWH kann diesen Stromlieferungsvertrag fristlos kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.
- 6.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, KWH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von KWH nach den Ziffern 6.1 oder 6.2 beruht. Beruht die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen nach den Ziffern 6.1 oder 6.2 haftet

KWH für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 für jeden Schadensfall. KWH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Datenschutz/Vertraulichkeit

8.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

8.2 Die Partner werden über den Inhalt dieses Stromlieferungsvertrages, insbesondere über die Strompreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Stromlieferungsvertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig.

Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages an den Netzbetreiber weitergegeben werden. Als Dritte gelten nicht Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartner der KWH.

9. Änderungen der Lieferbedingungen

KWH ist zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt, wenn und soweit dies aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist. KWH wird den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. KWH kann dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folgen wird KWH den Kunden besonders hinweisen. Sollte für KWH die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist KWH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei KWH folgt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Alle in diesem Stromliefervertrag vereinbarten Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des rückwirkenden Inkrafttretens des Stromlieferungsvertrages herrschenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Stromlieferungsvertrages wesentlich berühren, an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde und erweisen sich die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, hat diejenige Partei, deren Interesse wesentlich berührt ist, das Recht, eine Anpassung dieses Stromlieferungsvertrages zu verlangen. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat hierfür die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleich kommende, gültige Bestimmung ersetzt wird.

10.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass KWH diesen Stromliefervertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung als erteilt. Ein Wechsel in der Rechtsperson des Kunden ist KWH unverzüglich zu melden.

10.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Stromlieferungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

10.6 Gerichtsstand ist Haag i. OB.